

Zweckgebundene Entlastungsstunden NRW

Beitrag von „Nitram“ vom 27. April 2017 12:10

Jazz82 schrieb:

"Nun endlich die Frage: Was passiert, wenn eine Lehrerstelle durch Entlastungsstunden reduziert wird? Bekommt die Schule dann ein Anrecht auf einen neuen Lehrer, der die Unterrichtsverpflichtungen auffängt? Oder ist der gesamte Kollegiumsaufbau bereits so strukturiert, dass für etwaige Aufgaben bereits mit Wegfall geplant ist?"

Ich kann nur für Rheinland-Pfalz sprechen.

Hier gibt es pro Schule ein "Lehrerwochenstunden-Soll", welches aus der Klassenzahl, Schülerzahl, ...berechnet wird. Zum anderen gibt es ein "Lehrerwochenstunden-Ist", welches die von den Lehrkräften als Unterricht zu haltenden Stunden enthält.

Wenn die Differenz zwischen diesen beiden Größen groß genug ist, gibt es eine Chance auf eine neue Lehrkraft.

Im allgemeinen liegt allerdings eine Unterversorgung (Schulartspezifisch, ca. 2%, Details für RLP [Ergebnisse der Schulstatistik für die allgemeinbildenden Schulen Vorläufige Daten für das Schuljahr 2016/2017 Seite 4](#)) vor.

Wenn jetzt eine paar Stunden aus dem "Lehrerwochenstunden-Ist" heraus fallen, weil eine LK Anrechnungsstunden (NRW: Entlastungsstunden) bekommt, so wird dies häufig nicht zu einem "Anrecht auf einen neuen Lehrer" führen, weil die Soll-Ist-Differenz kleiner als die Stundenzahl einer Vollzeitstelle ist.

Also: Die "Umwidmung" von Lehrerarbeitszeit von Unterrichtsstunde zu Anrechnungsstunde führt zu einem "Anspruch" der Schule auf mehr Lehrerwochenstunden ("die Schule ist im Minus, und das sieht auch das Ministerium so"), dieser Anspruch wird allerdings kaum durch Neueinstellung oder (Stundenweise) Abordnung von einer anderen Schule kompensiert werden.

Gruß

Nitram